

**Vorlage Nr.: LS\_76\_2023\_DS18**  
Aktenzeichen: 11-48-20

Zuständiger Bereich: Landessynode  
Verantwortlich: Dr. Götz Klostermann  
Goetz.Klostermann@ekir.de

## Beschlussvorlage

### Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)	Federführende Beratung		Klostermann, Götz, Dr.
LS Innerkirchlicher Ausschuss (IV)	Mitberatung		Klostermann, Götz, Dr.
Landessynode	Entscheidung		Klostermann, Götz, Dr.

#### Anlage(n):

Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt

Begründung und synoptische Darstellung

Pfarrvertretung / Rhein. Verband Mitarbeitende - gemeinsame Stellungnahme

#### Beschluss:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt wird beschlossen.

#### Begründung:

siehe Anhang

# **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Gemeinsame Pastorale Amt**

Vom . Januar 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## **§ 1**

Das Kirchengesetz über das Gemeinsame Pastorale Amt vom 13. Januar 2005 (KABl. S. 107), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 47), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe b) wird der folgende neue Buchstabe c) angefügt:

„c) Mitarbeitende mit Erfahrung in Leitung und Personalführung, diese können ausschließlich im Bereich Leitung beschäftigt werden. Vor ihrer Einstellung im Gemeinsamen Pastoralen Amt ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes einzuholen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Buchstabe b)“ die Wörter „und c)“ eingefügt.

## **§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

## **BEGRÜNDUNG**

### 1. Änderung von § 1:

Neue Ziffer c in § 1:

Durch die Neuregelung wird ermöglicht, dass auch nichtordinierte Personen außerhalb der OgdM-Stellen Mitarbeitende im GPA werden können, allerdings nur für den Aufgabenbereich "Leitung". Gedacht ist hier an die oder den „Gemeindemanager\*in. Dabei kann es sich um Personen mit unterschiedlichen Qualifikationen handeln, beispielsweise könnten dies Personen mit der Zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung oder einer gleichgestellten Prüfung sein. Aber auch andere Qualifikationen können hier in Betracht kommen. Die nach Satz 2 erforderliche Zustimmung des Landeskirchenamtes soll gewährleisten, dass das entscheidende Kriterium, Erfahrung in Leitung und Personalführung auch unter kirchenspezifischen Gesichtspunkten gegeben ist.

Die Änderung von § 2 Abs. 3 nimmt darauf Bezug, indem sie jetzt klarstellt, dass auch dieser Personenkreis keine Pfarrstelle innehaben kann.

### **Synoptische Übersicht:**

Kirchengesetz  
über das Gemeinsame Pastorale Amt

Vom 13. Januar 2005

(KABl. S. 107)

geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2020 (KABl. S. 47)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Präambel

Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.

(aus der 4. These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934)

Auch das Gemeinsame Pastorale Amt gründet in der Gaben- und Dienstgemeinschaft, die in der Kirche von Anfang an angelegt ist. Alle getauften Gemeindeglieder sind beauftragt und bevollmächtigt, zu bezeugen und weiterzugeben, wodurch sie ihr Leben im Glauben empfangen. Diesem grundlegenden Priestertum aller Gläubigen ist der pastorale Dienst, in dem der allen aufgetragene Dienst in öffentlicher Verantwortung geschieht, zugeordnet. Das Gemeinsame Pastorale Amt ist eine Gestalt des pastoralen Dienstes, in dem sich verschiedene Berufe mit ihren je eigenen Kompetenzen den gemeinsam aufgetragenen Zeugnisdienst teilen.

## § 1 Definition

- (1) Das Gemeinsame Pastorale Amt wird durch Mitarbeitende verschiedener Berufe gemeinsam ausgeübt. Die Mitarbeitenden sind mit Aufgaben des Pfarramtes aus den Bereichen Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Diakonie oder Leitung beauftragt. In Gemeinschaft mit den anderen Mitgliedern des Presbyteriums leiten sie die Kirchengemeinde.
- (2) Als Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt kommen in Betracht:
  - a. Pfarrerinnen und Pfarrer,
  - b. Gemeindepädagogische oder diakonische Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit.

NEU:

- c. Mitarbeitende mit Erfahrung in Leitung und Personalführung, diese können ausschließlich im Bereich Leitung beschäftigt werden. Vor ihrer Einstellung im Gemeinsamen Pastoralen Amt ist die Genehmigung des Landeskirchenamtes einzuholen.

## § 2 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für das Gemeinsame Pastorale Amt in einer Kirchengemeinde ist die Vorlage einer Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben, in der die Einrichtung und die Gestalt des Gemeinsamen Pastoralen Amtes begründet und die Ziele, die damit erreicht werden sollen, sowie die absehbaren Folgen beschrieben werden. In der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben werden die Anzahl der Stellen im Gemeinsamen Pastoralen Amt und die beruflichen Qualifikationen der Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt festgelegt.
- (2) Mitarbeitende in den Bereichen Verkündigung und Seelsorge müssen ordiniert sein. Alle Mitarbeitende müssen Mitglieder der Kirchengemeinde sein.

- (3) Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b)  
NEU: und c) dieses Gesetzes können eine Pfarrstelle nicht innehaben.

(4) Das Gemeinsame Pastorale Amt kann nur in Kirchengemeinden eingerichtet werden, in denen mindestens eine Pfarrstelle mit mindestens 50% Dienstumfang im Pfarrdienst erhalten bleiben. Mindestens die Hälfte der Stellen im Gemeinsamen Pastoralen Amt ist mit Pfarrerinnen oder Pfarrern zu besetzen. Der Gesamtdienstumfang der Mitarbeitendenstellen darf nicht größer sein als der Gesamtdienstumfang der Pfarrstellen.

### § 3 Einrichtung

- (1) Über die Einrichtung des Gemeinsamen Pastoralen Amtes fasst das Presbyterium einen Beschluss. Dem Beschluss müssen zwei Drittel des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums zustimmen. Zuvor wird die Gemeinde in einer Gemeindeversammlung gehört. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes.
- (2) Der Kreissynodalvorstand gibt die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben und den Beschluss des Presbyteriums mit seinem Genehmigungsvermerk dem Landeskirchenamt zur Kenntnis, bei Dienstumfang der Pfarrstelle von weniger als 100% zur Genehmigung.

### § 4 Besetzung

- (1) Die Besetzung der Pfarrstellen im Gemeinsamen Pastoralen Amt richtet sich nach den Vorschriften des Pfarrstellengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Stellen für die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) sollen vom Presbyterium ausgeschrieben werden. Ordinierte Bewerberinnen und Bewerber stellen sich der Gemeinde durch Gestaltung eines Gottesdienstes und eines berufsbezogenen Projektes vor. Andere Bewerberinnen und Bewerber stellen sich durch Gestaltung eines berufsbezogenen Projektes vor. Nach Einstellung und Probezeit werden die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) im Gottesdienst der Gemeinde analog Artikel 122 Buchstabe a) der Kirchenordnung durch die Superintendentin oder den Superintendenten des Kirchenkreises unter Beteiligung der weiteren Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt eingeführt.

### § 4a

#### Gemeinsames Pastorales Amt im Kirchenkreis

- (1) Die Kreissynode kann die Einrichtung eines Gemeinsamen Pastoralen Amtes für den Kirchenkreis beschließen. Das Gemeinsame Pastorale Amt ist in die Kirchenkreiskonzeption aufzunehmen.

- (2) Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt im Kirchenkreis sind stimmberechtigte Mitglieder der Kreissynode, sofern diese nach Artikel 99 der Kirchenordnung gebildet wird.
- (3) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden für die Einrichtung eines Gemeinsamen Pastoralen Amtes im Kirchenkreis sinngemäß Anwendung.

#### § 5 Berufsbezeichnung

Die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt tragen ihre Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im Gemeinsamen Pastoralen Amt“.

#### § 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe a) richten sich nach den sie betreffenden Vorschriften.
- (2) Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) haben Sitz und Stimmrecht im Presbyterium. Ebenso kann ihnen der Vorsitz im Presbyterium gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Kirchenordnung<sup>6</sup> übertragen werden. Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) haben Stimmrecht auf der Kreissynode, wenn sie vom Presbyterium anstelle von Mitarbeitenden gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe a) entsandt werden. Im Übrigen nehmen Mitarbeitende gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) beratend an der Kreissynode teil.
- (3) Über die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) führt das Presbyterium die Fachaufsicht, die Superintendentin oder der Superintendent die Dienstaufsicht.
- (4) Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) sollen in der Kirchengemeinde wohnen, bei der sie angestellt sind.
- (5) Mitarbeitende im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß § 1 Absatz 2 Buchstabe b) nehmen an den Pfarrkonventen des Kirchenkreises teil.

#### § 7 Beendigung

Die Beendigung des Gemeinsamen Pastoralen Amtes bedarf eines Beschlusses des Presbyteriums. Dem Beschluss müssen zwei Drittel des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums zustimmen. Zuvor ist die Gemeinde in einer Gemeindeversammlung zu hören. Das Landeskirchenamt ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 8  
Ausführungsbestimmungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zu diesem Kirchengesetz Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 9  
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zum Geteilten Amt vom 15. Januar 1998 (KABl. S. 57) außer Kraft.

**Gemeinsame Stellungnahme**  
**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes**  
**über das »Gemeinsame Pastorale Amt«**

Die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Rheinische Verband der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst begrüßen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Klarstellungen im Kirchengesetz über das »Gemeinsame Pastorale Amt« (GPA).

Die Öffnung des GPA für nicht-ordinierte Mitarbeitende im Handlungsfeld »Leitung« war bereits von der Arbeitsgruppe intendiert, die seinerzeit an der Novelle des GPA-Gesetzes für die Landessynode 2020 gearbeitet hat (die Pfarrvertretung war an der Arbeitsgruppe beteiligt). Damals wurde aber bedauerlicherweise übersehen, dass die summarische Aufzählung in § 1 Abs. 1 nicht der Beschreibung der in Frage kommenden Berufsgruppen in Abs. 2 entsprach. Es ist aber wünschenswert und mit Blick auf zukünftige multiprofessionelle Teams in der Gemeindeleitung erforderlich, dass auch Mitarbeitende mit Verwaltungsqualifikation ohne das Erfordernis der Ordination im GPA tätig sein können.

Die weiteren Änderungen im Kirchengesetz über das »Gemeinsame Pastorale Amt« sind sachlogische Klarstellungen oder redaktionelle Überarbeitungen. Pfarrvertretung und Rheinischer Verband stimmen ihnen zu.

Waldalgesheim, 7. November 2022

*Für die Pfarrvertretung:*  
*Pfarrer Peter Stursberg | Vorsitzender*  
*Pfarrer Christoph Hüther | stv. Vorsitzender*

*Für den Rheinischen Verband:*  
*Susanne Romagno | Vorsitzende*  
*Christoph Borreck | Beisitzer*